

Übersicht über die Berechnungsmethoden der Zahlungsinstituts-Eigenmittelverordnung (ZIEV)

Die Zahlungsinstituts-Eigenmittelverordnung (ZIEV) sieht **drei unterschiedliche Methoden (Methoden A, B und C) zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen** vor. Grundsätzlich ist von den Zahlungsinstituten die Berechnungsmethode B heranzuziehen. Eine Berechnung nach den Methoden A oder C ist vorzunehmen, wenn:

- a. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dies einem Institut gemäß § 6 Absatz 1 ZIEV vorschreibt, oder
- b. das Institut einen entsprechenden Antrag gestellt und die BaFin diesen bewilligt hat (§ 6 Absatz 2 ZIEV).

Bei den Berechnungen nach den Methoden B und C wird ein **Skalierungsfaktor k** verwendet, welcher § 2 Absatz 2 ZIEV zu entnehmen ist. Der Skalierungsfaktor wird determiniert durch die Erlaubnis, welche dem Zahlungsinstitut erteilt worden ist.

Die folgenden Beispiele sollen die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach den verschiedenen Methoden der ZIEV näher erläutern:

1) Berechnung nach Methode A

a) Berechnung der Eigenmittelanforderung nach Methode A:

10 Prozent der fixen Gemeinkosten (allgemeine Verwaltungsaufwendungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen, die das Zahlungsinstitut in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses ausgewiesen hat). Bei einer Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Berechnung seit weniger als einem Jahr beläuft sich die Eigenmittelanforderung auf 10 Prozent der im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten i.S.d. § 3 Absatz 1 Satz 2 ZIEV.

b) Annahme für Beispielsrechnung:

Das Zahlungsinstitut hat fixe Gemeinkosten i. H. v. 1.000.000 Euro.

c) Eigenmittelanforderung nach Methode A:

1.000.000 Euro x 0,10 = 100.000 Euro

2) Berechnung nach Methode B:

a) Berechnung der Eigenmittelanforderung nach Methode B:

Summe der einzelnen in § 4 ZIEV festgelegten Tranchenwerte des Zahlungsvolumens multipliziert mit dem in § 2 Absatz 2 ZIEV festgelegten Skalierungsfaktor k.

b) Annahme für Beispielsrechnung:

Das Zahlungsinstitut hat im vorangegangenen Geschäftsjahr Zahlungsvorgänge i. H. v. 240.000.000 Euro durchgeführt. Es erbringt lediglich Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 ZAG, so dass der Skalierungsfaktor gemäß § 2 Abs. 2 ZIEV 0,5 beträgt.

c) Eigenmittelanforderung nach Methode B:

➤ Das **Zahlungsvolumen** im Sinne der Methode B ist ein Zwölftel der im vorangegangenen Geschäftsjahr durchgeführten Zahlungsvorgänge¹ -> 240.000.000 Euro / 12 = **20.000.000 Euro**.

➤ Die Berechnung der Tranchenwerte ist wie folgt:

Tranche 1 = 4,0 Prozent des Zahlungsvolumens bis 5 Mio. Euro
-> in diesem Fall: **5.000.000 Euro x 0,04 = 200.000 Euro** (= Teilprodukt 1)

Tranche 2 = 2,5 Prozent des Zahlungsvolumens über 5 bis 10 Mio. Euro
-> in diesem Fall: **5.000.000 Euro x 0,025 = 125.000 Euro** (= Teilprodukt 2)

Tranche 3 = 1,0 Prozent des Zahlungsvolumens über 10 bis 100 Mio. Euro
-> in diesem Fall: **10.000.000 Euro x 0,01 = 100.000 Euro** (= Teilprodukt 3)

Es werden in der Tranche 3 nur 10.000.000 Euro zur Berechnung angesetzt, da bereits jeweils 5.000.000 Euro des errechneten Zahlungsvolumens auf die Tranchen 1 und 2 entfallen. Bei einem Zahlungsvolumen über 100 Mio. Euro wären noch die Tranche 4 bzw. bei über 250 Mio. Euro auch noch die Tranche 5 zu berücksichtigen.

➤ Die einzelnen Tranchenwerte (Teilprodukte) müssen summiert und die Summe mit dem Skalierungsfaktor (im Beispiel 0,5) multipliziert werden:

$$(200.000 \text{ Euro} + 125.000 \text{ Euro} + 100.000 \text{ Euro}) \times 0,5 = 212.500 \text{ Euro.}$$

3) Berechnung nach Methode C:

a) Berechnung der Eigenmittelanforderung nach Methode C:

Summe der sich aus § 5 Absatz 3 ZIEV ergebenden einzelnen Tranchenwerte multipliziert mit dem in § 2 Absatz 2 ZIEV festgelegten Skalierungsfaktor

b) Annahme für Beispielsrechnung:

Der maßgebliche Indikator des Zahlungsinstituts (Zinserträge plus Einnahmen aus Provisionen und Entgelten plus sonstige betriebliche Erträge abzüglich des Zinsaufwandes; Werte des vorangegangenen Geschäftsjahres) beträgt im Beispiel 47.000.000 Euro. Das Zahlungsinstitut erbringt lediglich Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 ZAG, so dass der

¹ Als Zahlungsvorgang definiert § 675f Abs. 4 BGB, der Art. 4 Nr. 5 der 2. ZDRL umsetzt, jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.

Skalierungsfaktor gemäß § 2 Abs. 2 ZIEV 0,5 beträgt.

c) Eigenmittelanforderung nach Methode C:

➤ Maßgeblicher Indikator = 47.000.000 Euro

➤ Die Berechnung der Tranchenwerte ist wie folgt:

Tranche 1 = 10 Prozent der ersten 2,5 Mio. Euro des maßgeblichen Indikators

-> in diesem Fall: **2.500.000 Euro x 0,10 = 250.000 Euro**

Tranche 2 = 8 Prozent des Betrags des maßgeblichen Indikators zwischen 2,5 Mio. Euro und 5 Mio. Euro

-> in diesem Fall: **2.500.000 Euro x 0,08 = 200.000 Euro**

Tranche 3 = 6 Prozent des Betrags des maßgeblichen Indikators zwischen 5 Mio. Euro und 25 Mio. Euro

-> in diesem Fall: **20.000.000 Euro x 0,06 = 1.200.000 Euro**

Tranche 4 = 3 Prozent des Betrags des maßgeblichen Indikators zwischen 25 Mio. Euro und 50 Mio. Euro

-> in diesem Fall: **22.000.000 Euro x 0,03 = 660.000 Euro**

Es werden in Tranche 4 nur 22.000.000 Euro zur Berechnung angesetzt, da bereits insgesamt 25.000.000 Euro des maßgeblichen Indikators (je 2.500.000 Euro auf die Tranchen 1 und 2 sowie 20.000.000 auf Tranche 3) entfallen. Bei einem maßgeblichen Indikator über 50 Mio. Euro wäre noch die Tranche 5 zu berücksichtigen.

➤ Die einzelnen Tranchenwerte werden summiert und diese Summe mit dem Skalierungsfaktor multipliziert:

(250.000 Euro + 200.000 Euro + 1.200.000 Euro + 660.000 Euro) x 0,5 = 1.155.000 Euro

d) Bei der Anwendung von Methode C ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

➤ Liegen für die Berechnung des maßgeblichen Indikators keine geprüften Zahlen vor, so können **Schätzungen** verwendet werden.

➤ Es ist **stets eine Vergleichsrechnung** durchzuführen. Für die Vergleichsrechnung wird der Durchschnittswert des maßgeblichen Indikators für die voraus-gegangenen drei Geschäftsjahre zugrunde gelegt und die Eigenmittelanforderung - wie oben dargestellt - berechnet. Die Eigenmittelanforderung, die mittels des maßgeblichen Indikators bezogen auf das vorangegangene Geschäftsjahr berechnet wird, muss mindestens 80 Prozent der Eigenmittelanforderung aus der Vergleichsrechnung betragen. Ist

dies nicht der Fall, so sind 80 Prozent der Eigenmittelanforderung, die mit dem Durchschnittswert des maßgeblichen Indikators für die vorausgegangenen drei Geschäftsjahre gebildet worden sind, maßgeblich für die Eigenmittelunterlegung.

Berechnungsbeispiel:

Eigenmittelanforderungen (Berechnung mit maßgeblichem Indikator bezogen auf das vorangegangene Geschäftsjahr) = $EM_{\text{vorangegangenes Geschäftsjahr}} = 1.155.000 \text{ Euro}$

Eigenmittelanforderungen der Vergleichsrechnung (Berechnung mit dem Durchschnittswert des maßgeblichen Indikators für die vorausgegangenen drei Geschäftsjahre) = $EM_{\text{Durchschnittswert}} = 1.500.000 \text{ Euro}$.

Es ist $EM_{\text{vorangegangenes Geschäftsjahr}}$ (1.155.000 Euro) mit 80 Prozent des $EM_{\text{Durchschnittswert}}$ (1.500.000 Euro \times 0,8 = 1.200.000 Euro) zu vergleichen. In diesem Beispielfall wären also 1.200.000 Euro an Eigenmittel vorzuhalten.